

Gesamtvollstreckungsanfechtung - fahrlässige Unkenntnis von der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners trotz einschlägiger Presseberichte - Insolvenzanfechtung nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 GesO; § 29 KO; § 129 InsO); hier: Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 19.7.2001 - IX ZR 36/99 - (Zurückverweisung an das OLG)

Leitsätze

1. Auch aufgrund von Presseberichten, die keine amtliche Verlautbarung enthalten, kann der Gläubiger den Umständen nach gehalten sein, sich nach der Zahlungsfähigkeit des Schuldners zu erkundigen.
2. Die Insolvenzanfechtung bleibt auch nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit möglich.

BGH, Urt. v. 19. 7. 2001 - IX ZR 36/99

Der Kläger verlangt als Verwalter in der Gesamtvollstreckung über das Vermögen der R. Bau GmbH - eines früheren Großbauunternehmens in Thüringen - (künftig: Schuldnerin) von der beklagten Krankenkasse im Wege der Anfechtung Rückzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen i.H.v. 609.000 DM.

Die Schuldnerin bemühte sich 1995 mit staatlicher Unterstützung und unter Anteilnahme der Presse um weitere Bankkredite. Gem. Antrag der Schuldnerin v. 4.4.1995 stundete die Beklagte die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge für März 1995 um zwei Wochen. Am 27.6.1995 wurden die der Schuldnerin gewährten Bankkredite fällig gestellt. Die Löhne und Gehälter für Juni 1995 wurden nicht gezahlt. Letzte Kreditverhandlungen zwischen der Schuldnerin und den Banken scheiterten in der ersten Juli-Woche 1995. Am 6.7.1995 betrugen die fälligen und ernsthaft eingeforderten Bankverbindlichkeiten der Schuldnerin etwa 45 Mio. DM; zu diesem Zeitpunkt waren die Passiva der Schuldnerin mit etwa 143 Mio. DM mehr als doppelt so hoch wie deren Aktiva.

Am 6.7.1995 widerrief die Schuldnerin eine der Beklagten erteilte Ermächtigung zum Einzug der Sozialversicherungsbeiträge im Lastschriftverfahren. Vor 10.00 Uhr dieses Tages überwies die Schuldnerin telegraphisch der Beklagten einen „Abschlag“ von 609.000 DM auf Sozialversicherungsbeiträge für Juni 1995; zeitgleich erfüllte die Schuldnerin Verbindlichkeiten gegenüber anderen Sozialversicherungsträgern und der Finanzbehörde. Der überwiesene Betrag wurde dem Konto der Beklagten am Vormittag des 6.7.1995 gutgeschrieben. Zwischen 10.00 und 11.00 Uhr dieses Tages beantragte die Schuldnerin, die Gesamtvollstreckung über ihr Vermögen zu eröffnen, weil sie zahlungsunfähig und überschuldet sei. Um 14.00 Uhr des 6.7.1995 ordnete das AG Maßnahmen zur Sicherung der Masse an und bestellte den Kläger zum Sequester. Am 1.9.1995 wurde das Gesamtvollstreckungsverfahren wegen Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung eröffnet. Unter dem Datum v. 23.5.1997 - veröffentlicht im Bundesanzeiger v. 3.6.1997 - zeigte der Kläger Masseunzulänglichkeit (§ 13 GesO) an.

Die der Beklagten am 23.7.1997 zugestellte Anfechtungsklage hatte in den Vorinstanzen keinen Erfolg. Mit der Revision wird der Klageanspruch weiterverfolgt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision führt zur Aufhebung des Berufungsurteils und Zurückverweisung der Sache (§§ 564, 565 Abs. 1 ZPO); von der Möglichkeit des § 565 Abs. 1 Satz 2 ZPO wird Gebrauch gemacht.

I. Das Berufungsgericht hat angenommen, die - rechtzeitig geltend gemachte (§ 10 Abs. 2 GesO) - Anfechtung wegen der Abschlagszahlung der Schuldnerin an die Beklagte am 6.7.1995 auf die Sozialversicherungsbeiträge für Juni 1995 sei nicht gem.

§ 10 Abs. 1 Nr. 4 GesO begründet. Es hat zunächst festgestellt, dass der Beklagten an diesem Tage die - unterstellte - Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin nicht bekannt gewesen ist; das nimmt die Revision hin. Weiterhin hat das Berufungsgericht angenommen, der Beklagten habe zu diesem Zeitpunkt die Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin nicht den Umständen nach bekannt sein müssen.

Dazu hat es ausgeführt: Der Kläger habe die entsprechende Anfechtungsvoraussetzung nicht hinreichend dargelegt und bewiesen. Die Stundung der Sozialversicherungsbeiträge im April 1995 habe die Beklagte nicht auf eine Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin hinweisen können, weil diese eine mustergültige Schuldnerin gewesen sei, die ihre Sozialversicherungsbeiträge habe durch Lastschrift einziehen lassen und immer für ausreichende Deckung gesorgt habe. Die einmalige Stundung habe auf einen Liquiditätsschwund hingedeutet, der damals in der Bauwirtschaft üblich gewesen sei. Nach der Stundung habe die Schuldnerin die Sozialversicherungsbeiträge für April, Mai und Juni 1995 wieder fristgerecht gezahlt. Auch aus der telegraphischen Überweisung vor dem üblichen Zahlungstermin lasse sich keine Fahrlässigkeit der Beklagten herleiten. Das gelte auch für den schriftlichen Widerruf des Lastschriftverfahrens am 6.7.1995. Eine fahrlässige Unkenntnis der Beklagten von einer Zahlungseinstellung der Schuldnerin ergebe sich auch nicht aus den Berichten der Tagespresse. Allgemeine Presseberichte, die keine amtlichen Verlautbarungen enthielten, könnten eine solche fahrlässige Unkenntnis nicht begründen, weil auch eine bloße Überschuldung des Schuldners möglich sei. Die Zeitungsartikel hätten auch nicht mit ausreichender Sicherheit die Mitteilung einer Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin enthalten. Aus den Artikeln von April 1995 ergebe sich lediglich, dass die Schuldnerin Liquiditätsschwierigkeiten gehabt habe. Das gelte auch für die Presseberichte v. 4.7.1995, in denen zugleich von massiven Sanierungsmaßnahmen die Rede gewesen sei. Zwar sei dem Bericht in der Thüringer Landeszeitung v. 6.7.1995 zu entnehmen, dass der Konkurs der Schuldnerin unvermeidbar sei, weil die Sanierungsverhandlungen gescheitert seien. Es sei jedoch bereits fraglich, ob ein Gläubiger einem solchen Artikel in einer regionalen Zeitung Glauben schenken müsse. Außerdem seien Gegenstand der gesamten Berichterstattung gekündigte Kredite und die Möglichkeit weiterer, von Land und Bund verbürgter Kredite gewesen; dies könne allenfalls auf eine Überschuldung hindeuten. Eine fahrlässige Unkenntnis der behaupteten Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin könne auch nicht aus einer Zusammenschau der genannten Umstände geschlossen werden. Das gelte um so mehr, weil die Sozialversicherungsträger vom Gesetzgeber insoweit privilegiert worden seien, als die Nichtabführung der Beiträge unter Strafe gestellt sei (§ 266a StGB).

Diese Erwägungen halten den Rügen der Revision nicht stand (§ 286 ZPO).

1. Dem Anfechtungsgegner schadet, wie das Berufungsgericht richtig erkannt hat, im Rahmen des § 10 Abs. 1 Nr. 4 GesO bereits leichte Fahrlässigkeit; werden dem Gläubiger bestimmte Tatsachen bekannt, die den Verdacht der Zahlungsunfähigkeit begründen, kann der Gläubiger gehalten sein, sich nach der Zahlungsfähigkeit des Schuldners zu erkundigen und entsprechende zusätzliche Informationen einzuholen (BGH, Urt. v. 8.10.1998 - IX ZR 337/97, ZIP 1998, 2008, 2011; v. 14.10.1999 - IX ZR 142/98, NJW 2000, 211, 212; v. 13.4.2000 - IX ZR 144/99, WM 2000, 1207, 1208). Das Be-

rufungsgericht hat rechtsfehlerhaft die maßgeblichen Verdachtsgründe unzureichend und einseitig zugunsten der Beklagten gewürdigt und damit die Anforderungen an die Darlegungs- und Beweislast des Klägers überspannt (vgl. dazu BGH, Urt. v. 18.1.2000 – VI ZR 375/98, BGHR ZPO § 286 – Beweismaß 1). Es hat ferner die Voraussetzungen für eine Erkundigungsobliegenheit nicht richtig beurteilt.

a) Bei der Bewertung der antragsgemäßen Stundung der Sozialversicherungsbeiträge für März 1995 im April 1995 hat das Berufungsgericht nicht berücksichtigt, dass im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit diesem Vorgang am 8.4.1995 in der Thüringer Allgemeinen ein Bericht über wirtschaftliche und finanzielle Schwierigkeiten der Schuldnerin erschienen ist, durch den die im Stundungsantrag der Schuldnerin v. 4.4.1995 angeführten „akuten Liquiditätsprobleme“ ein besonderes Gewicht erhalten haben. In diesem Artikel heißt es u.a., dass die Schuldnerin nach wirtschaftlichen Schwierigkeiten jetzt der Landesregierung ein neues Sanierungskonzept vorgelegt habe, das einen Stellenabbau von bisher 1.300 Beschäftigten auf 650 vorsehe. Der Geschäftsführer der Schuldnerin habe Konkursgerichte dementiert. Die Auftragslage des Unternehmens sei gut. Es bestünden kurzfristige Liquiditätsprobleme. Derzeit würden Gespräche mit der Landesregierung über die finanzielle Sicherung von Krediten geführt, um die Arbeitsplätze zu sichern.

Nach diesem Bericht war es zweifelhaft, ob gem. dem Stundungsantrag der Schuldnerin „die Liquiditätsengpässe bis spätestens Monatsende April 1995 überwunden“ werden konnten.

b) Außerdem hat das Berufungsgericht in diesem Zusammenhang nicht beachtet, dass die Schuldnerin die Löhne und Gehälter für 1995 nicht gezahlt hat. Dass die Beklagte dies nicht gewusst habe, hat sie selbst nicht behauptet.

c) Diese Umstände haben i.V.m. mehreren Berichten v. 4. und 5. 7. 1995 in verschiedenen Zeitungen entgegen der Wertung des Berufungsgerichts den Verdacht der Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin begründet.

aa) In einem Artikel der Thüringer Allgemeinen v. 4.7.1995 mit der Überschrift „Sanierung von R. Bau ist noch nicht gesichert“ heißt es u.a., die seit längerer Zeit bestehenden Liquiditätsprobleme der Schuldnerin seien offenbar nicht abgewendet. Ob die schwierige Sanierung gelinge, müsse sich in den nächsten Tagen entscheiden. Abhängig sei der Erfolg von zusätzlichen Kreditbeiträgen der Banken. Gesperrte Kreditlinien seien schuld, dass 3.000 Arbeitsplätze bei der Schuldnerin und den Nachauftragsunternehmen gefährdet seien.

I.d.S. haben sich am 4.7.1995 auch zwei Berichte der Thüringer Landeszeitung geäußert. In einem Artikel, in dessen Überschrift die Schuldnerin als „Sanierungsfall“ bezeichnet worden ist, ist ausgeführt worden, die Schuldnerin sei auf die Sanierungsfinanzierung der Banken sowie auf Bürgschaften des Landes und des Bundes angewiesen; die Schuldnerin werde von einem Bankenkonsortium finanziert; die Finanzierungsinstitute seien wohl bereit, das Weiterbestehen des Unternehmens zu sichern, sofern die Bürgschaften ihren Vorstellungen entsprächen; vor ihrer endgültigen Entscheidung hätten die Banken vorübergehende Maßnahmen zur Sicherung der Kredite eingeleitet. In einem weiteren Bericht dieser Zeitung mit der Überschrift „Im Strudel der Pleiten“ heißt es u.a., immer mehr Betriebe der Thüringer Baubranche müssten den Gang zum Konkursrichter antreten, um die Gläubiger auszuzahlen; besonders hart treffe es die Branche, wenn ein Großunternehmen in finanzielle Schieflage gerate; wenn es gar den Thüringer Branchenprimus – die Schuldnerin – treffe, seien die Folgen für kleinere Betriebe gar nicht mehr abzusehen; das Eingreifen von Bund und Land sei mehr als vernünftig, um einen weiteren Konkursfall im Thüringer Baugeschehen zu verhindern; Überbrückungsfinanzierung und Feuerwehreinsätze änderten aber nichts daran, dass die Situation der Firmen angespannt bleibe.

Danach haben sich diese Presseberichte v. 4.7.1995 entgegen der Wertung des Berufungsgerichts nicht nur über Liquiditätsschwierigkeiten und massive Sanierungsbemühungen verhalten. Vielmehr ist darüber hinaus dargestellt worden, dass der Sanierungsversuch schwierig und von weiteren Bankkrediten abhängig sei, über die in den nächsten Tagen entschieden werde. Außerdem ist – dies war besonders schwerwiegend – über „gesperrte Kreditlinien“ sowie über „vorübergehende Maßnahmen zur Sicherung der Kredite“ der Banken berichtet worden; diese Umstände stellten den notwendigen kurzfristigen Sanierungserfolg in Frage.

bb) Nicht berücksichtigt hat das Berufungsgericht einen Artikel der Thüringer Landeszeitung v. 5.7.1995. Darin ist mitgeteilt worden, in dieser Woche solle die Entscheidung über die Zukunft der Schuldnerin fallen; es habe Management-Fehler gegeben, die die Schuldnerin in die Schieflage gebracht hätten.

cc) Diese Presseberichte v. 4.7.1995 haben unter Berücksichtigung der Liquiditätsprobleme der Schuldnerin seit April 1995 den konkreten Verdacht begründet, ihre Zahlungsunfähigkeit sei bereits eingetreten oder stehe unmittelbar bevor. Die Mitteilungen, „gesperrte Kreditlinien“ gefährdeten die Arbeitsplätze bei der Schuldnerin sowie deren Nachunternehmern und die Banken hätten vor ihrer endgültigen Entscheidung über die Finanzierung der Schuldnerin „vorübergehende Maßnahmen zur Sicherung der Kredite eingeleitet“, ließen darauf schließen, dass die Banken der Schuldnerin damals keinen weiteren Kredit gewährten; tatsächlich hatten die Banken bereits am 27.6.1995 die Kredite fälliggestellt. Nach dem Presseartikel v. 5.7.1995 – einem Mittwoch – sollte die Entscheidung über die Zukunft der Schuldnerin „in dieser Woche“ fallen. Wegen dieser Presseberichte hätte die Beklagte, die spätestens am 15.7.1995 eine Zahlung der Schuldnerin i.H.v. mehr als 600.000 DM auf Sozialversicherungsbeiträge für Juni 1995 erwartete, mit der im eigenen Interesse gebotenen Sorgfalt die weitere Entwicklung der Schuldnerin beobachten und sich nach deren Zahlungsfähigkeit bei dieser, bei der Presse oder anderen geeigneten Stellen erkundigen müssen.

dd) Bei Beachtung der erforderlichen Sorgfalt hätte die Beklagte durch Presseberichte schon am frühen Morgen des 6.7.1995 die Gewissheit erlangt, dass die Schuldnerin zahlungsunfähig war.

In einem Artikel der Thüringer Landeszeitung von diesem Tage heißt es u.a., der Konkurs der Schuldnerin sei unvermeidbar; das Bankenkonsortium habe seine Zustimmung zum Sanierungskonzept verweigert, weil die Banken nicht das Risiko für die erforderlichen

Kredite tragen wollten. In einem weiteren Bericht dieser Zeitung von demselben Tage mit der Überschrift „R. Bau GmbH steht vor dem Aus“ ist mitgeteilt worden, die Schuldnerin werde wahrscheinlich die Gesamtvollstreckung beantragen müssen; der letzte Sanierungsversuch sei geplatzt; die Banken seien nicht bereit gewesen, einen Teil des Kreditrisikos für die Bürgschaft i.H.v. 85 Mio. DM zu übernehmen. In einem Artikel der regionalen Bild-Zeitung v. 6.7.1995 mit der blickfangartig hervorgehobenen Überschrift „R.-Bau vor Pleite“ heißt es u.a., die 85-Mio.-Bürgschaft für die Schuldnerin sei geplatzt; fünf Banken hätten sich geweigert, 35 % davon zu übernehmen; der Konkurs sei nicht mehr abzuwenden.

ee) Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts können auch Presseberichte, die keine amtliche Verlautbarung enthalten, Umstände i.S.d. § 10 Abs. 1 Nr. 4 GesO sein, die den Verdacht der Zahlungsunfähigkeit begründen, wie die Revision zutreffend geltend macht (vgl. BGH, Urt. v. 15.11.1990 – IX ZR 92/90, WM 1991, 150, 151 f.; v. 22.11.1990 – IX ZR 103/90, WM 1991, 152, 155; Beschl. v. 18.4.1996 – IX ZR 268/95, ZIP 1996, 1015, zur Anfechtung eines Arrest- und Pfändungsbeschlusses, der nach Medienberichten über die Flucht des Schuldners ins Ausland erwirkt worden war; OLG Stuttgart, ZIP 1994, 722, 723). Weder der Gesetzeswortlaut noch Sinn und Zweck dieser Vorschrift stützen die gegenteilige Ansicht des Berufungsgerichts. Ob Presseberichte insoweit Beachtung verdienen, ist eine Frage des Einzelfalls. Ist ein Bericht inhaltlich sub-

stantiiert, scheint er aus einer zuverlässigen Quelle zu stammen und wird er durch Artikel anderer Presseorgane gestützt, so kann der Bericht eine gewisse Überzeugungskraft gewinnen, die einen Gläubiger veranlassen muss, im eigenen Interesse Erkundigungen über die Zahlungsfähigkeit eines Schuldners einzuholen. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Falle gegeben. Erwirbt ein Großgläubiger – wie die Beklagte – von Gesetzes wegen dauernd erhebliche Forderungen gegen ein Großunternehmen – wie die Schuldnerin –, so verstößt dieser regelmäßig gegen die im Eigeninteresse gebotene Sorgfalt, wenn er solche Presseberichte nicht zur Kenntnis nimmt. Das gilt auch für einschlägige Artikel der örtlichen oder regionalen Presse, weil diese häufig – wie auch im vorliegenden Falle – an dem Schicksal eines Großunternehmens in ihrem Bereich besonderen Anteil nimmt. Wenn die Beklagte gemäß ihrem Vorbringen die Presseartikel als unbeachtliche Spekulationen gewertet hat, so hat sie aus den dargelegten Gründen ihre Erkundigungsobliegenheit verletzt.

2. Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts lässt zumindest eine Gesamtwürdigung der maßgeblichen, im unmittelbaren sachlichen und zeitlichen Zusammenhang stehenden Umstände bei richtiger Anwendung der Anforderungen an die erforderliche Sorgfalt allein die Schlussfolgerung zu, dass die – vom Berufungsgericht unterstellte – Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin am 6.7.1995 der Beklagten infolge Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist. Die Strafvorschrift des § 266a StGB ist insoweit unerheblich. Daraus kann nicht abgeleitet werden, dass der Sozialversicherungsträger diejenigen Beträge, die er in fahrlässiger Unkenntnis der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners unter dem Druck der Strafdrohung empfangen hat, im Verhältnis zu anderen Gläubigern behalten darf (BGH, Urt. v. 14.10.1999 – IX ZR 142/98, ZIP 1999, 1977, 1979).

II. Der Rechtsstreit ist noch nicht entscheidungsreif. Vielmehr ist zu klären, ob die weiteren Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 4 GesO vorliegen.

1. Zwischen den Parteien ist streitig, ob die Gläubigergemeinschaft durch die angefochtene Leistung der Schuldnerin an die Beklagte benachteiligt worden ist.

a) Eine Benachteiligung gerade der Insolvenzgläubiger entfällt nicht schon deswegen, weil der Kläger inzwischen die Masseunzulänglichkeit angezeigt hat. Dies ist für die Anfechtung grds. bedeutungslos (ebenso LG Hamburg, ZIP 2001, 711, 713; Ahrendt/Struck, ZInsO 2000, 264, 266; Pape, ZIP 2001, 901 ff.; Gottwald/Huber, Insolvenzrechts-Handbuch, 2. Aufl., § 46 Rn. 47; vgl. auch

A. Schmidt, NZI 2000, 442, 443; a.M. LG Stralsund, ZIP 2001, 936, 940 f.; Dinstühler, ZIP 1998, 1967, 1705 f.; Kübler/Pritting/Paulus, InsO, § 129 Rn. 22 a.E.; im Ansatz auch OLG Dresden, NZI 2001, 259, 260). Das für die Anfechtung vorauszusetzende Merkmal der Gläubigerbenachteiligung bedeutet – nur –, dass die angefochtene Rechtshandlung die Befriedigungsaussichten der Gesamtvollstreckungs-(Insolvenz-)Gläubiger im Allgemeinen verkürzt hat. Dies ist auf der Grundlage des gesetzlich vorgesehenen, regelmäßigen Ablaufs des Gesamtvollstreckungs-(Insolvenz-)verfahrens zu beurteilen. Dagegen wird nicht zugleich vorausgesetzt, dass von jeder einzelnen Anfechtung im Ergebnis nur Insolvenzgläubiger, nicht jedoch Massegläubiger „profitieren“. Vielmehr dient das an die Anzeige der Masseunzulänglichkeit anschließende Verfahren (vgl. nunmehr § 208 Abs. 3 InsO) mittelbar den Interessen sämtlicher Gläubiger; die vorrangige Befriedigung der Massegläubiger ist nur als Vorstufe zu einer potentiellen späteren Berücksichtigung auch der Insolvenzgläubiger gedacht. Durch einen völligen Ausfall bleiben diese erst recht benachteiligt. Zudem widerspricht es dem Grundsatz der insolvenzrechtlichen Gleichbehandlung aller Insolvenzgläubiger und damit dem Anfechtungszweck, einzelne anfechtbar begünstigte Insolvenzgläubiger nur deshalb besser zu stellen, weil das Schuldnervermögen sogar bis zur Bedeutungslosigkeit vermindert worden ist.

b) Eine Gläubigerbenachteiligung, die grds. vom Verwalter darzulegen und zu beweisen ist (u.a. BGH, Urt. v. 11.5.2000 – IX ZR 262/98, WM 2000, 1209, 1210), kann fehlen, wenn mit dem weggegebenen Geldbetrag gerade diejenigen Gläubiger befriedigt wurden, die auch der Verwalter in gleicher Weise hätte befriedigen müssen. Das setzt jedoch voraus, dass es außer den ausgezahlten Gläubigern keine weiteren Gläubiger mit gleichen oder besseren Vorrechten gibt oder dass die Masse zur Befriedigung aller bevorrechtigten Gläubiger ausreicht; dies hat der Anfechtungsgegner zu beweisen (BGHZ 114, 315, 322; BGH, Urt. v. 11.6.1992 – IX ZR 147/91, ZIP 1992, 1008, 1010; v. 12.11.1992 – IX ZR 237/91, ZIP 1993, 271, 273; v. 16.6.1994 – IX ZR 94/93, ZIP 1994, 1194, 1196; v. 13.3.1997 – IX ZR 93/96, ZIP 1997, 853, 854).

aa) Der Kläger hat unter Beweisantritt vorgetragen, er könne z.Zt. über ein Guthaben von 640.732,11 DM verfügen; dem stünden folgende vorab zu begleichende Ansprüche gegenüber:

Gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 GesO geschätzt 3.456.852,00 DM;
gem. § 13 Abs. 1 Nr. 2 GesO 2.200.000,00 DM;
gem. § 13 Abs. 1 Nr. 3a GesO 3.872.747,00 DM;
gem. § 13 Abs. 1 Nr. 3b GesO 603.343,74 DM.

Deswegen habe er – der Kläger – unter dem Datum des 23.5.1997 die Masseunzulänglichkeit gem. § 13 GesO im Bundesanzeiger angezeigt. Danach habe die angefochtene Zahlung an die Beklagte, deren Anspruch gem. § 13 Abs. 1 Nr. 3b GesO bevorrechtigt sei, die Aktivmasse geschmälert (vgl. zur Feststellung der Masseunzulänglichkeit BGH, Urt. v. 22.2.2001 – IX ZR 191/98, z.V.b. in BGHZ).

bb) Dagegen hat die Beklagte unter Hinweis auf Berichte des Klägers und dessen Prozessvorbringen, er habe bereits bis zum 30.9.1997 Masseansprüche i.H.v. 10.970.907,39 DM „verauslagt“, vorgebracht, der Kläger habe eine freie Masse von 27.670.158,23 DM zur Verfügung, mit der er sämtliche noch bestehenden Masseverbindlichkeiten gem. § 13 GesO erfüllen könne.

cc) Das LG hat festgestellt, dass der Kläger die Masseansprüche voll befriedigen könne, und deswegen die Klage abgewiesen, weil ihr der Einwand des Rechtsmissbrauchs entgegenstehe. Das Berufungsgericht hat diese Streitfrage noch nicht geprüft. Sollte es zum Ergebnis kommen, dass es nicht feststeht, ob die Masse zur Befriedigung aller Ansprüche nach § 13 GesO ausreicht, ist diese Streitfrage im Verteilungsverfahren (§§ 17, 18 GesO) zu erledigen (vgl. BGHZ 114, 315, 323).

2. Im maßgeblichen Zeitpunkt des Rechtserwerbs der Beklagten am 6.7.1995 hat die – vom Berufungsgericht lediglich unterstellte – Zahlungseinstellung der Schuldnerin vorgelegen (vgl. dazu BGHZ 118, 171, 174; BGH, Urt. v. 8.10.1998, a.a.O., 2009; v. 13.4.2000 – IX ZR 144/99, a.a.O.; v. 25.1.2001 – IX ZR 6/00, WM 2001, 689, 690 f.). Nach den genannten Presseberichten von jenem Tage haben die Banken am 5.7.1995 entschieden, ihre fälligen Forderungen gegen die Schuldnerin – unstrittig i.H.v. etwa 45 Mio. DM – ernsthaft einzufordern und dieser keinen weiteren Kredit zu gewähren.

Fundstelle

WM 2001, 1777-1780

ZIP 2001, 1641-1644

ZInsO 2001, 904-907